

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

7/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Stromspeicher: Energierechtliche Rahmen und Privilegierungsmöglichkeiten
– von RA Jens Vollprecht, Berlin und RAin Rosalie Wilde, Berlin – 193

**Kommunale Wärmeplanung – Schlüssel für die erfolgreiche Transformation der
Wärmeversorgung in Deutschland?**
– von M. Sc. RWTH Manuel Thom, Köln und RAin Martina Weber, Nürnberg – 199

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- LG Wuppertal: »Take-or-pay«-Verpflichtungen aus Energielieferverträgen in Corona-Zeiten
– Anm. von RA Ulrich Schlack, Bonn – 204
- OLG Düsseldorf: Zuordnung eines Stromlieferungsvertrags durch Netzbetreiber 206

Vergaberecht

- VK Bund: Vergabefehler – fehlende Bekanntmachung von Eignungskriterien
– Anm. von Ass. Jur. Dr. Tom Ohse, Bremen – 209

Steuerrecht

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- BFH: Handelsbilanzwert für Nachsorgerückstellungen als Obergrenze unter Berücksichtigung
des Beibehaltungswahlrechts gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB 212

Arbeitsrecht

- BAG: Das Weisungsrecht des Arbeitgebers umfasst auch die Versetzung ins Ausland 215

Im Focus

- Keine EEG-Umlagepflicht für Deutsche Flugsicherung Campus Langen U3
- Preiserhöhungen trotz (eingeschränkter) Preisgarantie U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

Keine EEG-Umlagepflicht für Deutsche Flugsicherung Campus Langen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 09.06.2023 – 24 U 36/22 bestätigt, dass die Beklagte keine EEG-Umlage für die von ihr betriebene Stromerzeugungsanlage trotz Weiterverteilung an zwei Nutzer zahlen muss. Sie könne sich jedenfalls auf ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 104 Abs. 4 EEG 2017) berufen.

Die Klägerin verlangt als Übertragungsnetzbetreiberin die Zahlung einer EEG-Umlage für eine von der Beklagten betriebene Stromerzeugungsanlage auf dem Campus Langen, da mit dem hier erzeugten Strom zwei weitere Nutzer beliefert würden. Die Beklagte ist eine 100 %-ige Tochter der Deutschen Flugsicherung und betreibt für diese und eine gleichfalls auf dem Campus angesiedelte Nutzerin (hier: die Streitverkündeten) eine Stromerzeugungsanlage, die aus mehreren Turbinen und Netzersatzanlagen besteht. Die Beklagte macht geltend, dass die Streitverkündeten aufgrund geschlossener Medienverträge eine vollständige Kostentragung und Übernahme des wirtschaftlichen Risikos entsprechend ihren bei Abschluss der Verträge mitgeteilten und unveränderten Strombedarfen übernommen hätten und daher eigene Betreiber der Anlage seien.

Nach Auffassung des OLG kann offenbleiben, ob die Streitverkündeten eigene Betreiber einer Stromerzeugungsanlage sind (§ 61a EEG 2017). Jedenfalls könnten sie sich auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 berufen. Der Gesetzgeber habe hierbei wegen Unklarheiten der rechtlichen Zuordnung der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die teilweise oder allein der Eigenversorgung dienen, eine Amnestieregelung geschaffen. Diese fingiere eine Betreiberstellung bei mehreren Betreibern einer Anlage. Die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Betreiberstellung lägen hier vor. Die räumlich geschlossene Anlage sei ausschließlich zum Zweck einer ausfallsicheren Versorgung der beiden Behörden konzipiert gewesen und eine Weiterleitung erzeugter Strommengen sei ebenso wie der Zukauf von Strommengen aus dem öffentlichen Leitungsnetz bei Betrieb der Stromerzeugungsanlage vollständig marginal. Zudem habe die Streitverkündete vertraglich die vollständige Übernahme des Kostenrisikos und des wirtschaftlichen Risikos sowie der Bestimmung der Fahrweise der Anlage übernommen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

[> DokNr. 23078015](#)

Preiserhöhungen trotz (eingeschränkter) Preisgarantie

Das Landgericht (LG) Hamburg hat dem Energieversorger Fuxx-Die Sparenergie GmbH mit Urteil vom 30.03.2023 – 312 O 61/22 verboten, Abschlagszahlungen für Stromlieferungsverträge ohne wirksame Preiserhöhungen anzuheben. Der Stromdiscounter hatte trotz 24-monatiger Preisgarantie während der laufenden Abrechnungsperiode eine massive Erhöhung der Abschläge angekündigt. Das hatte die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gerügt.

Fuxx hatte im Herbst 2021 Kunden per E-Mail mitgeteilt, dass sich ihr »monatlicher Zahlbetrag« wegen der »aktuellen Energiekrise« und den entsprechend gestiegenen Kosten ab dem kommenden Monat erhöhe. So sollte ein Kunde statt 69 Euro künftig 106 Euro im Monat zahlen, ein anderer statt 103 Euro nun 180 Euro – obwohl das Abrechnungsjahr noch nicht vorbei war und der zugrunde gelegte Stromverbrauch geringer war als zuvor. Die Betroffenen hatten zudem Verträge mit einer eingeschränkten Preisgarantie abgeschlossen. Danach waren Preiserhöhungen infolge gestiegener Strombeschaffungskosten 24 Monate lang ausgeschlossen.

Das LG Hamburg schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass die Erhöhung der Abschlagszahlungen rechtswidrig war. Eine Preiserhöhung aufgrund gestiegener Kosten sei wegen der eingeschränkten Preisgarantie vertraglich nicht zulässig gewesen. Das Unternehmen habe gegenüber seinen Kunden dagegen angegeben, dass es zur einseitigen Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten berechtigt war. Das sei unwahr und irreführend gemäß §§ 3 und 5 UWG i.V.m. § 41b Abs. 3 EnWG, so das Gericht.

Das Urteil ist rechtskräftig.

[> DokNr. 23078016](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF.

Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.